Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/10 4Ob103/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1989

Norm

HGB §128
UWG §15
UWG §18

Rechtssatz

Die Ablehnung der Haftung des an einem Wettbewerbsverstoß nicht beteiligten Gesellschafters einer OHG für die sich daraus ergebenden Unterlassungsansprüche würde zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß ein solcher Gesellschafter auch nicht für den - gemäß § 15 UWG vom Unterlassungsanspruch umfaßten - Beseitungsanspruch haften würde; in diesem Umfang sichert nämlich die Haftung des Gesellschafters schon primär die Realisierbarkeit des Anspruches gegen die Gesellschaft.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 103/88
  Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 103/88
  Veröff: RdW 1989,192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0061698

Dokumentnummer

JJR_19890110_OGH0002_0040OB00103_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at